

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 3. Novbr. 1854.

B e r i c h t

der

Finanz- und der Schuldentilgungsdeputation, Rechnungsstellung
der Schuldentilgungsdeputation und die Auslosung der Staats-
papiere betreffend.

Der Finanz- und der Schuldentilgungsdeputation ist der Auftrag erteilt, gemein-
schaftlich darüber zu berathen und zu berichten,

1) ob es sich nicht empfehle in Zukunft ein einfacheres System im Rechnungs-
wesen anstatt des bisherigen zu befolgen, und

2) in welcher Weise die dem Tilgungsfond zur Verringerung der Staatsschuld
zugewiesenen Mittel am besten zu verwenden seien, indem die Bürgerschaft besonders eine
Untersuchung der Frage wünscht, ob es nicht rathsam sei, statt der bisher beliebten Aus-
losung zum Ankauf der Staatspapiere überzugehen und in welcher Weise dann bei dem
Ankauf derselben zu verfahren sei.

Die Deputationen haben beide Fragen einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und
beehren sich ihre Ansichten in Folgendem vorzulegen.

Die Dotationen des Tilgungsfonds bestehen, außer geringen Beträgen aus Continen-
renten, in folgenden:

1) dem Ertrage veräußerter Staatsgüter, wobei jedoch zu bemerken, daß Senat
und Bürgerschaft dazu von Zeit zu Zeit einen Betrag bestimmt und weitere Beschlüsse vor-
behalten haben. Auf die zuletzt 1849 angewiesenen 100,000 Thaler waren ult. December
1853 noch 19,646 Thaler 27 Grote rückständig;

2) dem Antheil an den Zinsen der angekauften Staatsobligationen von 2 pCt.;

3) der durch die Reduction des Zinsfußes von 4 auf $3\frac{1}{2}$ pCt. bewirkten Zins-
ersparniß von $\frac{1}{2}$ pCt. der 1834 verbliebenen Staatsschuld;

4) der Dotation der Eisenbahnleihe von 1 pCt. während 20 Jahre, mithin
bis 1867;

5) der Dotation der $3\frac{1}{2}$ procentigen Anleihe von 1852 und 1853 à 2 pCt.
während 20 Jahre bis 1872 und 1873;

6) dem Ueberschuß von den Pachtgeldern der Barbierconcessionen;

7) einigen Zinsen von der Cassé des Reservefonds für die einstweilen bei der Dis-
conto-Cassé nutzbar gemachten Gelder.

Die Einnahmen des Tilgungsfonds beruhen demnach auf verschiedenen Zuflüssen,
deren mehrere wechselnd sind, und darin dürfte wohl der Hauptgrund einer minder klaren
Uebersicht der Rechnungsstellung liegen; die Deputationen haben daher in Erwägung ge-
zogen, ob anstatt dieser verschiedenen Zuwendungen ein allgemeiner jährlicher Prozentsatz für
den Gesamtbetrag eintreten könne und ob sie darüber Vorschläge zu machen vermöchten,
allein sie haben sich überzeugt, daß die erwähnten Verhältnisse und die Verschiedenheit der
Dauer der Zuflüsse dieses nicht gestatten, und daher davon absehen müssen. Dabei ist noch
zu erwähnen, daß, da im Jahre 1847 empfohlen wurde gegen das Jahr 1855 zu er-
wägen, ob eine Erhöhung der Dotationen des Tilgungsfonds angemessen sei, die Deputationen
auch diese Frage in Berathung gezogen haben, sie jedoch verneinen müssen, indem der Durch-
schnitts-Prozentsatz der Dotation für die gesammte Staatsschuld im Verhältniß zu dem anderer

Staaten angemessen, ja höher als in mehreren derselben ist und eine Erhöhung den Staatshaushalt zu sehr belasten würde.

Was sodann die Rechnungsstellung betrifft, so haben sich die berichtenden Deputationen bereits am 25. Januar 1839 (Conventsverhandlungen Fol. 39) in Folge eines ihnen ertheilten gleichen Auftrags dahin ausgesprochen, daß sie keine zweckmäßigen Aenderungen vorzuschlagen vermöchten, und eine jetzt vorgenommene nochmalige sorgfältige Prüfung hat zu der gleichen Ueberzeugung geführt und nur gezeigt, daß sich in dem seitherigen Verfahren bei der Verwaltung des Tilgungsfonds einige vereinfachende Veränderungen empfehlen, die die Deputation eintreten lassen wird.

Die Begutachtung der zweiten Frage, ob für die Verwendung der dem Schuldentilgungsfond zur Verringerung der Staatsschuld zugewiesenen Mittel die Auslosung oder der Ankauf von Staatspapieren vorzuziehen sei, erfordert zunächst eine kurze Darstellung der in dieser Hinsicht von Zeit zu Zeit getroffenen Bestimmungen.

Nachdem am 8. März 1816 von dem Senate und der Bürgerschaft bestimmt worden, daß die vereinbarte Tilgungsanstalt für die öffentliche Schuld nunmehr in Wirksamkeit treten solle und einer gemeinschaftlichen Deputation die Ausführung, den festgesetzten Grundsätzen gemäß, übertragen worden war, wurde von dieser am 28. März 1816 eine Bekanntmachung über das Verfahren, welches sie in Anwendung bringen werde, erlassen und in dieser festgesetzt, daß die Deputation in den ersten Jahren in vierteljährig, später in monatlich zu haltenden Sitzungen die Anerbietungen von Staatsschuldsscheinen in Empfang nehmen und von den Angeboten für den disponiblen Betrag die der Mindestfordernden jedoch nie über pari des Betrags ankaufen werde. Nach diesen Bestimmungen wurde bis zum Jahre 1835 verfahren, dann aber, da die Bremischen Staatspapiere über pari gestiegen, auf den Antrag der Finanzdeputation beschlossen, für diejenigen Fonds, für welche nicht Staatspapiere bis zu dem Nominal-Betrage anzukaufen seien, Staatspapiere auszulösen, durch öffentliche Bekanntmachung zu kündigen, und für den Schuldentilgungsfond einzulösen. Auf den Antrag der Finanzdeputation wurde dann die Schuldentilgungsdeputation am 25. Jan. und 8. Febr. 1839 ermächtigt, wenn in den Quartalsitzungen keine hinreichende Anerbietungen für die zu ihrer Disposition stehenden Fonds gemacht werden sollten, für den übrig bleibenden Betrag Obligationen von einer für den Bau der Weserbrücke zu machenden Anleihe pari anzukaufen, und demgemäß bis zum Jahre 1847 durch Ankauf die Verminderung der Staatsschuld bewirkt. In einem am 16. April 1847 von der Finanzdeputation erstatteten Bericht wurden dann die Vorzüge der Auslosung hervorgehoben, und darauf im Einverständniß mit der Schuldentilgungsdeputation der folgende Vorschlag begründet: »daß die sämtlichen bisherigen Staatsschuldsscheine aus dem allgemeinen Tilgungsfond mittelst Auslosung zum Betrage der in jedem Termine disponiblen Fonds von der Schuldentilgungsdeputation pari eingelöst werden sollen.«

Dabei wurde bemerkt, daß durch einen solchen Beschluß das bisherige Verfahren, nach welchem die gedachte Deputation in ihren Quartalsitzungen den Mindestfordernden (wenn deren Forderung das pari nicht übersteige) den geforderten Betrag bis zu dem Belaufe des disponiblen Geldes auszahlen lasse, aufgehoben werde.

Der Senat und die Bürgerschaft genehmigten den Vorschlag am 23. April 1847 und es ist diesem Beschlusse gemäß seitdem verfahren. Bei der 1852 beschlossenen Anleihe ist jedoch ausdrücklich vorbehalten, daß zwar die Nummern der neu creirten Staatsschuldsscheine denen der älteren im Losungsgrade beizufügen seien, damit jedoch keine Verpflichtung gegen die jetzigen Darleiher übernommen werde, dadurch auch künftig an die Auslosung al pari gebunden zu sein. In dem Contract über diese Anleihe ist dieses denn auch ausdrücklich bemerkt worden.

Die der Schuldentilgungsdeputation ertheilten Vorschriften sind demnach wechselnd gewesen, und es unterliegt daher keinem Zweifel, daß der Staat auch jetzt berechtigt ist zu dem ursprünglichen Verfahren, die Tilgung der Staatsschulden durch Ankauf von Staatsschuldsscheinen zu bewirken, wieder zurückzukehren; allein abgesehen von der Frage, ob es rathlich sei, schon jetzt wieder eine Abänderung eintreten zu lassen, ist bei der Entscheidung noch ein anderes Verhältniß zu berücksichtigen. Für die im Jahre 1847 abgeschlossene $4\frac{1}{2}$ Procent Zinsen tragende Anleihe von einer Million Thalern ist hinsichtlich der Tilgung derselben Folgendes beschlossen worden.

1) Vom Jahre 1848 einschließlic an werden jährlich ein und ein halbes Procent des vollen Betrags dieser neuen Anleihe während 20 Jahre der Schuldentilgungsdeputation zur Disposition gestellt.

2) Mit diesem jährlichen Einschusse wird ein abgesonderter Tilgungsfonds gegründet und dotirt und werden vom Jahre 1855 an mittelst Auslösung in angemessenen Terminen sowohl ihr Betrag als auch die vollen Zinsen der eingelösten Obligationen lediglich zum Abtrag der für die jetzige Anleihe auszugebenden $4\frac{1}{2}$ procentigen Obligationen verwandt.

3) Um aber die von 1848 an eingehenden Dotationsbeträge nicht bis 1855 unbe-
nutzt zu lassen, wird die Schuldentilgungsdeputation ermächtigt, die $4\frac{1}{2}$ procentigen Obligationen, wenn sie solche durch freiwilligen Verkauf erhalten kann, nach ihrem Ermessen anzukaufen. — Insofern sie aber dazu nicht gelangen und die ihr zu Gebote stehenden Ein-
nahmen dieses neuen Tilgungsfonds dafür nicht verwenden kann, hat sie dieselben für die Tilgung der $3\frac{1}{2}$ procentigen Obligationen der älteren Staatsschuld mit zu verwenden und daher in den dafür bestimmten Auslösungsterminen auch den Belauf derselben mit auszulösen.

4) Ueber diese zur Einlösung der $3\frac{1}{2}$ procentigen Obligationen der älteren Schuld einstweilen mit verwandten Beträge der für den Abtrag der $4\frac{1}{2}$ procentigen Obligationen besonders bestimmten Fonds soll eine besondere Rechnung geführt werden, und sollen dieselben nach Eintritt des Jahres 1855 von dem älteren allgemeinen Schuldentilgungsfonds an den gegenwärtig zu gründenden besonderen Tilgungsfonds der neuen Anleihe allmählig erstattet werden, und zwar auf die Weise, daß der allgemeine Schuldentilgungsfonds seine gesammten jährlichen Einflüsse, soviel davon bei jedem Auslösungstermine vorhanden sind, an den besonderen Tilgungsfonds abgibt, bis die Erstattung der von ihm bis 1855 benutzten Do-
tation desselben geschehen ist.

Jedoch soll nur der genossene Capitalbetrag erstattet werden, hinsichtlich der mit den dadurch eingelöseten Obligationen genossenen Zinsen aber keine Liquidation und Erstattung stattfinden.

Diesem gemäß ist verfahren, die jährliche Dotation ist mit Ausnahme von 18,900 Thaler, für welche $4\frac{1}{2}$ procentige Staatspapiere angekauft sind, zum Ankauf von $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatspapieren verwandt, und da die der $4\frac{1}{2}$ procentigen Anleihe vom 1. Januar 1855 an kündbar sind, nunmehr dem Tilgungsfonds für diese Anleihe in dem Betrage von 91,330 Thaler 26 Grote zu ersetzen, und dem Tilgungsfonds für die $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatspapiere wird daher jedenfalls nur eine sehr geringe Summe am Schlusse des nächsten Jahres zukommen.

Die Entscheidung der Frage, wie die Schuldentilgungsdeputation künftig mit den ihr zur Verminderung der $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuld zugewiesenen Fonds zu verfahren habe und die Aufstellung der für das eine oder andere Verfahren sprechenden Gründe können daher füglich bis dahin ausgesetzt werden, daß die von dem $4\frac{1}{2}$ procentigen Tilgungsfonds verwandten Fonds ersetzt sind, und es würde dann die Auslösung der $3\frac{1}{2}$ procentigen Staats-
papiere für die für das laufende halbe Jahr zur Verwendung kommenden Beträge, welche bis zur Entscheidung darüber, ob auszulösen oder anzukaufen sei, ausgesetzt worden, noch in bisheriger Weise vorzunehmen sein. Die Deputationen erachten dieses den Umständen nach am angemessensten und erlauben sich daher dieses Verfahren zur Genehmigung zu empfehlen.

Die Deputationen bemerken endlich noch, daß der Tilgungsfonds für die $4\frac{1}{2}$ procentige Anleihe mit dem künftigen Jahre in seine Wirksamkeit tritt und die Schuldentilgungsdeputation demnach, wenn ihr nicht hinreichend $4\frac{1}{2}$ procentige Staatspapiere unter oder bis pari an-
geboten werden sollten, für die übrigen zur Verwendung vorhandenen Fonds Staatsobligationen dieser Anleihe auslösen, durch öffentliche Anzeige kündigen und einlösen wird.

Bremen, den 26. October 1854.

J. F. W. Fken.

J. L. Nuyter.

D. H. Wätjen.

W. H. L. Delrichs.

